

## 26. Anhang «Ökologische und/oder soziale Merkmale» des Teilfonds Vontobel Fund – TwentyFour Sustainable Strategic Income Fund

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

**Name des Produkts:** Vontobel Fund – TwentyFour Sustainable Strategic Income Fund

**Unternehmenskennung (LEI-Code):** 213800GWCMTLGFZXVO57

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

| <input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <b>Ja</b> |                                                                                                               | <input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <b>Nein</b> |                                                                                                                                                                                                    |
|------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/>                                         | Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel</b> getätigt: ____ %    | <input checked="" type="checkbox"/>                                | Es werden damit <b>ökologische/soziale Merkmale beworben</b> und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen. |
| <input type="checkbox"/>                                         | in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind               | <input type="checkbox"/>                                           | mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind                                                                               |
| <input type="checkbox"/>                                         | in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind         | <input checked="" type="checkbox"/>                                | mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind                                                                         |
| <input type="checkbox"/>                                         |                                                                                                               | <input checked="" type="checkbox"/>                                | mit einem sozialen Ziel                                                                                                                                                                            |
| <input type="checkbox"/>                                         | Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel</b> getätigt: ____ % | <input type="checkbox"/>                                           | Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber <b>keine nachhaltigen Investitionen getätigt</b> .                                                                                     |



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt bestimmte ökologische und soziale Merkmale und investiert in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters gut darauf vorbereitet sind, wesentliche ökologische und soziale Herausforderungen zu bewältigen. Emittenten werden anhand der vom Anlageverwalter als angemessen erachteten Nachhaltigkeitsparameter überprüft und ausgewählt, die im Rahmen des vom Anlageverwalter entwickelten ökologischen («E») und sozialen («S») Scoring-Modells gemessen werden. Der Teilfonds vermeidet Anlagen in Emittenten, die an bestimmten wirtschaftlichen Aktivitäten beteiligt sind, die der Gesellschaft und der Umwelt schaden.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds mindestens 50 % seines Nettovermögens in nachhaltige Anlagen, indem er in Wertpapiere von Emittenten investiert, die nach Einschätzung des Anlageverwalters zum Erreichen eines ökologischen (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel) oder sozialen Ziels (Stärkung der Handlungskompetenz) beitragen.

Der Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

- Prozentsatz der Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Erträge aus Produkten und/oder Aktivitäten erzielen, die vom Teilfonds ausgeschlossen sind. (Ausgeschlossene Produkte und/oder Aktivitäten sind in den Informationen auf der Website zu finden, auf die weiter unten unter «Ausschlussverfahren» verwiesen wird.)
- Prozentsatz der Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen, die die kombinierte Mindestpunktzahl für E&S (festgesetzt auf 12 von 100) und die Mindestpunktzahl für ESG (festgesetzt auf 34 von 100) erreichen, die für diesen Teilfonds, wie im Abschnitt über die Anlagestrategie unten beschrieben, festgelegt wurde.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen, die zu einem ökologischen (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel) oder sozialen Ziel (Stärkung der Handlungskompetenz) beitragen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Ziel der nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, besteht darin, in Wertpapiere von Emittenten zu investieren, die zu einem ökologischen (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel) oder sozialen Ziel (Stärkung der Handlungskompetenz) beitragen.

Um sich als nachhaltige Investition zu qualifizieren, muss die Investition – abgesehen von der Anwendung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung – folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie darf nicht als «Erhebliche Beeinträchtigung» eingestuft werden und
- muss als «Im Übergang» (was verbindliche Verbesserungsbestrebungen beinhaltet) oder als «Positiver Beitrag» eingestuft werden.

Die Bewertung wird vom Anlageverwalter durchgeführt.

Da ein Emittent gleichzeitig zu einem ökologischen (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel) und einem sozialen Ziel (Stärkung der Handlungskompetenz) beitragen kann, kann eine solche Investition als nachhaltige Investition mit ökologischem Ziel und nachhaltige Investition mit sozialem Ziel betrachtet werden.

Die Wertpapiere, die für nachhaltige Investitionen infrage kommen, sind Wertpapiere von Unternehmen und forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset Backed Securities, «ABS»). Bei ABS basiert die Bewertung auf dem Sponsor des ABS oder auf der für das jeweilige ABS relevanten Sicherheit.

Weitere Informationen über die Methodik finden Sie unter <https://am.vontobel.com/view/TFS-SIF#documents>, unter «Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung».

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, keinem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblich schaden, berücksichtigt der Teilfonds alle obligatorischen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen und stellt sicher, dass die Anlagen des Teilfonds mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte übereinstimmen.

— — — — **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Für den Anteil der nachhaltigen Investitionen identifiziert der Anlageverwalter Emittenten, die in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ausgesetzt sind, auf der Grundlage von internem Research; zu den Datenquellen gehören ESG-Datenanbieter, Nachrichtenmeldungen und die Emittenten selbst. Wenn keine zuverlässigen Daten von Dritten verfügbar sind, nimmt der Anlageverwalter angemessene Schätzungen oder Annahmen vor.

Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass eine Investition kritische und schlecht gemanagte Auswirkungen in einem der betrachteten Bereiche der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat und keine Anzeichen für Abhilfemassnahmen oder Verbesserungen zu beobachten sind, muss der Anlageverwalter Massnahmen ergreifen. Zu den Aktionsmechanismen können gehören: Engagement und Ausschluss.

Der Anlageverwalter erwägt den Ausschluss von Emittenten, die (i) gegen die Normen verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind. Es sei denn, der Anlageverwalter hat in beiden Fällen einen positiven Ausblick festgestellt (d. h. durch eine proaktive

Reaktion des Emittenten, verhältnismässige Korrekturmassnahmen, die bereits angekündigt oder ergriffen wurden, oder durch aktive Teilhabe mit hinreichender Aussicht auf erfolgreiche Ergebnisse).

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingeführt, um Vorfälle oder aktuelle Situationen, bei denen sich die Aktivitäten eines Emittenten unter ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten nachteilig auswirken könnten, zu verfolgen. Ziel dieses Prozesses ist es, die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherzustellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Auswertung von Daten von Drittanbietern, gefolgt von einer holistischen strukturierten Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Belangen, werden ausgeschlossen. Der Anlageverwalter ist sich jedoch darüber bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten aus den Investitionen des Anlageverwalters möglicherweise nicht immer die beste Herangehensweise ist, um die nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu minimieren. In diesen Fällen behält der Anlageverwalter die betreffenden Emittenten im Auge, wenn er der Ansicht ist, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe, vorausgesetzt, der Emittent legt eine gute Unternehmensführung an den Tag.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.*

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, der Anlageverwalter berücksichtigt bestimmte ausgewählte der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den folgenden Bereichen: Treibhausgasemissionen sowie soziale und Mitarbeiter-Angelegenheiten.

Der Anlageverwalter identifiziert Emittenten, die in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ausgesetzt sind, auf der Grundlage von internem Research; zu den Datenquellen gehören ESG-Datenanbieter, Nachrichtenmeldungen und die Emittenten selbst. Wenn keine zuverlässigen Daten von Dritten verfügbar sind, kann der Anlageverwalter angemessene Schätzungen oder Annahmen vornehmen.

Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass eine Investition kritische und schlecht gemanagte Auswirkungen in einem der betrachteten Bereiche der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat und keine Anzeichen für Abhilfemassnahmen oder Verbesserungen zu beobachten sind, muss der Anlageverwalter Massnahmen ergreifen. Der Anlageverwalter erachtet Engagement als ein wichtiges Instrument, um Unternehmen zur Rechenschaft zu ziehen und ein soziales Verhalten zu fördern. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen können bei den Engagementaktivitäten berücksichtigt werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden, werden in der regelmässigen Berichterstattung des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik des Teilfonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts wendet der Teilfonds den folgenden ESG-Rahmen an, um die ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen:

### Ausschlussverfahren:

- Der Teilfonds schliesst Emittenten (Unternehmensemittenten und/oder andere Emittenten) auf der Grundlage vordefinierter Kriterien aus, die mit bestimmten Praktiken oder der Beteiligung an bestimmten Aktivitäten in Zusammenhang stehen (z. B. Beteiligung an der Herstellung umstrittener Waffen und gegebenenfalls anderen Arten von umstrittenen Aktivitäten). Weitere Informationen zu diesen vorgegebenen Ausschlusskriterien sind im Exclusion Framework unter <https://am.vontobel.com/view/TSSIF#documents> zu finden, wie auch, sofern anwendbar, Informationen dazu, ob der Ausschluss für Upstream-, Midstream-/Produktions- oder Downstream-Aktivitäten gilt sowie geltende Umsatzschwellen und mögliche Ausnahmen. Die Ausschlusskriterien umfassen die in der PAB-Verordnung (Paris-Aligned Benchmarks Regulation) festgelegten Ausschlüsse.

### Screening:

- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die eine kombinierte Mindestpunktzahl für E&S (Mindestpunktzahl von 12 auf einer Skala von 0 bis 100, wobei 0 die schlechteste und 100 die beste Punktzahl ist) und eine Mindestpunktzahl für ESG (Mindestpunktzahl von 34 auf einer Skala von 0 bis 100, wobei 0 die schlechteste und 100 die beste Punktzahl ist) erreichen, die auf der eigenen Methodik des Anlageverwalters basieren. Diese Punktzahlen sind das Ergebnis einer Kombination aus qualitativer und quantitativer Analyse. Das firmeneigene Observatory des Anlageverwalters ist ein Relative-Value-System, das Daten von Dritten, die über 400 ESG-Kennzahlen abdecken, in Verbindung mit der allgemeinen Relative-Value-Entscheidungsfindung der Anlageverwalter kombiniert.

### Überwachung kritischer Kontroversen:

- Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingeführt, um Vorfälle oder aktuelle Situationen, bei denen sich die Aktivitäten eines Emittenten unter ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten nachteilig auswirken könnten, zu verfolgen. Ziel dieses Prozesses ist es, die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherzustellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Auswertung von Daten von Drittanbietern, gefolgt von einer holistischen strukturierten Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Belangen, werden ausgeschlossen. Der Anlageverwalter ist sich jedoch darüber bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten aus den Investitionen des Anlageverwalters möglicherweise nicht immer die beste Herangehensweise ist, um die nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu minimieren. In diesen Fällen behält der Anlageverwalter die betreffenden Emittenten im Auge, wenn er der Ansicht ist, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe, vorausgesetzt, der Emittent legt eine gute Unternehmensführung an den Tag.

### Teilinvestitionen in nachhaltige Investitionen:

- Der Teilfonds investiert mindestens 50 % seines Nettovermögens in Wertpapiere von Emittenten, die zu einem ökologischen (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel) oder sozialen Ziel (Stärkung der Handlungskompetenz) beitragen. Die Bewertungsmethodik ist oben beschrieben.

Darüber hinaus verfolgt der Teilfonds einen Ansatz des aktiven Engagements, bei dem relevante ökologische, soziale und Angelegenheiten und Fragen zur Unternehmensführung berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter sieht diese Aktivitäten als eine Möglichkeit, die Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds zu unterstützen.

Die Wertpapiere werden vor der Anlage auf der Grundlage der verbindlichen Elemente analysiert und laufend überwacht. Die Wertpapiere im Portfolio werden anhand des oben beschriebenen Nachhaltigkeitsrahmens regelmässig auf ihre Nachhaltigkeitsleistung hin neu bewertet. Wenn ein Wertpapier die unten beschriebenen

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

verbindlichen Kriterien nicht erfüllt, trennt sich der Anlageverwalter innerhalb eines vom Anlageverwalter festzulegenden Zeitraums, der grundsätzlich drei Monate nach Feststellung eines solchen Verstosses nicht überschreiten darf, unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen und unter gebührender Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilhaber von einem solchen Emittenten. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft von Vontobel Fund kann in Ausnahmefällen beschliessen, die Behebung eines solchen Verstosses weiter aufzuschieben oder die Veräusserung in mehreren Tranchen über einen längeren Zeitraum durchzuführen, sofern dies im besten Interesse der Anteilhaber liegt.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Unternehmen aus, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Erträge aus den ausgeschlossenen Produkten und/oder Aktivitäten erzielen, auf die weiter oben unter «Ausschlussverfahren» verwiesen wird.
- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die den kombinierten Mindestwert für E&S (12 von 100 Punkten) und den Mindestwert für ESG (34 von 100 Punkten) erreichen, die für diesen Teilfonds, wie oben im Abschnitt über die Anlagestrategie beschrieben, festgelegt wurden.
- Der Teilfonds investiert mindestens 50 % seines Nettovermögens in nachhaltige Anlagen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Unternehmen, in die investiert wird, werden anhand des ESG-Observatory-Scores des Anlageverwalters nach Governance-Aspekten bewertet. Zu den gängigen Indikatoren für die Unternehmensführung gehören solide Managementstrukturen, wie z.B. Unabhängigkeit und Vielfalt des Verwaltungsrats, Mitarbeiterbeteiligung, Mitarbeitervergütung, Einhaltung der Steuervorschriften, Rechte von Minderheitsaktionären, Vergütung von Führungskräften sowie Kontrolle über die Rechnungsprüfung und Rechnungslegung, zusätzlich zu den Governance-Faktoren, die spezifisch für ABS sind, einschliesslich struktureller Merkmale einer Transaktion, die einen angemessenen Schutz der Anleiheninhaber und eine Angleichung der Interessen belegen. Diese Indikatoren zur Unternehmensführung sind ein wichtiger Bestandteil des ESG-Observatory-Scores des Anlageverwalters. Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingeführt, um Vorfälle oder aktuelle Situationen, bei denen sich die Aktivitäten eines Emittenten unter ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten nachteilig auswirken könnten, zu verfolgen. Ziel dieses Prozesses ist es, die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherzustellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Auswertung von Daten von Drittanbietern, gefolgt von einer holistischen strukturierten Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Belangen, werden ausgeschlossen. Der Anlageverwalter ist sich jedoch darüber bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten aus den Investitionen des Anlageverwalters möglicherweise nicht immer die beste Herangehensweise ist, um die nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu minimieren. In diesen Fällen behält der Anlageverwalter die betreffenden Emittenten im Auge, wenn er der Ansicht ist, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe, vorausgesetzt, der Emittent legt eine gute Unternehmensführung an den Tag.

Durch aktives Engagement versucht der Teilfonds ausserdem, eine gute Unternehmensführung der Unternehmen, in die er investiert, sicherzustellen. Alle Engagements, die der Anlageverwalter direkt durchführt, werden in der Observatory-Datenbank des Anlageverwalters erfasst.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

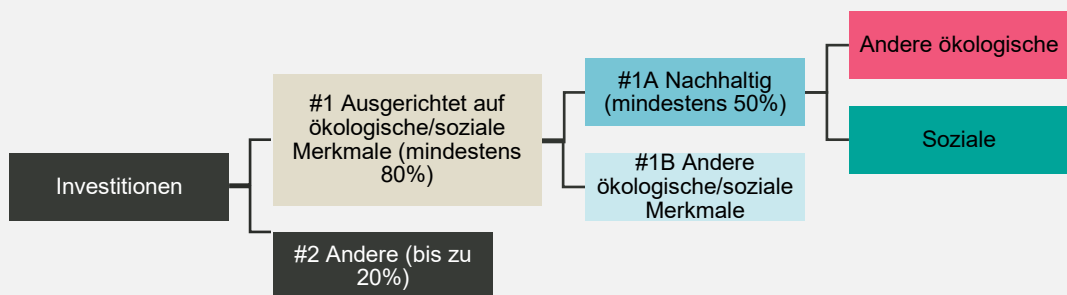
## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Emittenten, die sich als auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet qualifizieren (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Dies beinhaltet, dass mindestens 50 % der Anlagen des Teilfonds nachhaltig sind.

Es wird erwartet, dass der Teilfonds unter normalen Marktbedingungen bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Barmittel und Instrumente für das Liquiditätsmanagement (#2 Andere Investitionen) investiert. Dieser Anteil kann sich unter extremen Marktbedingungen deutlich erhöhen. Zu den Anderen Investitionen gehören auch Investitionen, für die keine ESG-Daten vorliegen.

Die nachstehend angegebenen Prozentsätze beziehen sich auf den Nettoinventarwert des Teilfonds.



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der vorstehend angegebene Prozentsatz bezieht sich auf den Nettoinventarwert des Teilfonds.

### ● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht anwendbar. Es werden keine Derivate eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



## In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher wird der Mindestanteil des Teilfonds an Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie-Verordnung mit 0 % angegeben.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert<sup>1</sup>?**

☐ Ja:



In fossiles Gas

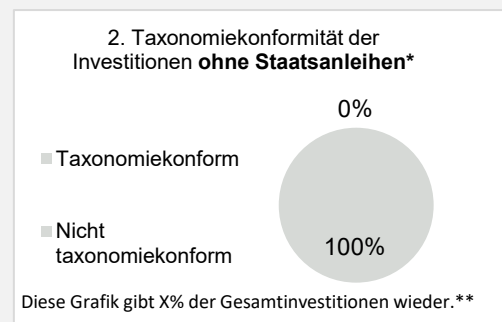


In Kernenergie



Nein

*Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



*\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

**\*\***Da sich der Teilfonds nicht dazu verpflichtet, nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keine Auswirkungen auf den in der Grafik enthaltenen Anteil nachhaltiger Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil des Teilfonds an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie-Verordnung wird mit 0 % angegeben.

<sup>1</sup>Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



## Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 50 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen, in der Regel sowohl mit Umwelt- als auch sozialen Zielen. Er verpflichtet sich nicht auf ein bestimmtes einzelnes oder eine Kombination nachhaltiger Investitionsziele, weshalb es keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht EU-taxonomekonform sind, gibt.

Mit der EU-Taxonomie konforme nachhaltige Investitionen werden als Unterkategorie nachhaltiger Investitionen betrachtet. Ist eine nachhaltige Investition nicht taxonomiekonform, weil:

- die Wirtschaftstätigkeit noch nicht von der EU-Taxonomie erfasst ist,
- der positive Beitrag nicht (vollständig) den Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie entspricht oder
- der Emittent keiner Berichtspflicht nach der EU-Taxonomie unterliegt und der Anlageverwalter nicht über ausreichend gleichwertige Informationen zwecks Abschluss der Bewertung verfügt, kann die Investition trotzdem als nachhaltige Investition mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, betrachtet werden, sofern alle Kriterien der SFDR erfüllt sind.



## Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds investiert mindestens 50 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen, in der Regel sowohl mit Umwelt- als auch sozialen Zielen. Er verpflichtet sich nicht auf ein bestimmtes einzelnes oder eine Kombination nachhaltiger Investitionsziele, weshalb es keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.



## Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die übrigen Vermögenswerte des Teilfonds werden gemäss dem Anlageziel des Teilfonds investiert, u.a. in Barmittel und Barmitteläquivalente für Liquiditätszwecke, und es werden für die im Besonderen Teil aufgeführten Zwecke Derivate eingesetzt. Es wird zwar nicht erwartet, dass diese Instrumente das Erreichen der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds beeinträchtigen, aber es werden keine ökologischen oder sozialen Mindeststandards angewendet.

Bei Anlagen in OGAW oder OGA, die von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, verlässt sich der Anlageverwalter auf die ESG-Methodik und -Ausschlusspolitik, die ggf. von der Verwaltungsgesellschaft dieser OGAW und OGA angewandt werden, und der Exclusion Framework findet ggf. keine Anwendung.



## Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://am.vontobel.com/view/TFSSIF#documents>, unter «Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung».